

Niklas Luhmann

Rechtssoziologie

Herausgegeben von
Alfons Bora

5. Auflage



Springer VS

Rechtssoziologie

Niklas Luhmann

Rechtssoziologie

Herausgegeben von Alfons Bora

5. Auflage

 Springer VS

Niklas Luhmann (Verstorben)
Wiesbaden, Deutschland

Herausgeber
Alfons Bora
Universität Bielefeld
Fakultät für Soziologie
Bielefeld

ISBN 978-3-658-49627-2 ISBN 978-3-658-49628-9 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-49628-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 1972, 1983, 1987, 2008, 2025

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jede Person benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des/der jeweiligen Zeicheninhaber*in sind zu beachten.

Der Verlag, die Autor*innen und die Herausgeber*innen gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autor*innen oder die Herausgeber*innen übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Lektorat: Cori A. Mackrodt

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Wenn Sie dieses Produkt entsorgen, geben Sie das Papier bitte zum Recycling.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	VII
Einführung	1
I. Klassische Ansätze zur Rechtssoziologie	11
II. Rechtsbildung: Grundlagen einer soziologischen Theorie	29
1. Komplexität, Kontingenz und Erwartung von Erwartungen	33
2. Kognitive und normative Erwartungen	43
3. Abwicklung von Enttäuschungen	57
4. Institutionalisierung	68
5. Identifikation von Erwartungszusammenhängen	85
6. Recht als kongruente Generalisierung	99
7. Recht und physische Gewalt	112
8. Struktur und abweichendes Verhalten	122
III. Recht als Struktur der Gesellschaft	139
1. Die Entwicklung von Gesellschaft und Recht	139
2. Archaisches Recht	153
3. Recht vorneuzeitlicher Hochkulturen	175
4. Positivierung des Rechts	200

IV. Positives Recht	217
1. Begriff und Funktion der Positivität	217
2. Ausdifferenzierung und funktionale Spezifikation des Rechts	228
3. Konditionale Programmierung	238
4. Differenzierung der Entscheidungsverfahren	246
5. Strukturelle Variation	255
6. Risiken und Folgeprobleme der Positivität	264
7. Legitimität	272
8. Durchsetzung des positiven Rechts	280
9. Kontrolle	296
V. Sozialer Wandel durch positives Recht	309
1. Bedingungen eines steuerbaren sozialen Wandels	314
2. Kategoriale Strukturen	342
3. Rechtsprobleme der Weltgesellschaft	350
4. Recht, Zeit und Planung	361
Schluss: Rechtssystem und Rechtstheorie	373
Über den Verfasser	383
Nachwort des Herausgebers zur 5. Auflage	385
<i>Alfons Bora</i>	
1. Entstehungskontext	385
2. Aufbau	388
3. Weitere Entwicklung des rechtssoziologischen Werkkontextes	395
4. Editorische Bemerkungen	398
5. Literatur	399
Bibliographie	401
Sachregister	415

Vorwort zur 2. Auflage

Als zweite Auflage geht dieses Buch im Haupttext unverändert in den Druck. Die Einarbeitung von Hinweisen auf zwischenzeitliche Literatur hätte eine durchgehende Überarbeitung erfordert. Ich hätte den Text außerdem an vielen Stellen anders formulieren müssen, um ihn der Ausdrucksweise anzupassen, die ich heute verwenden würde. Das alles hätte nach meinem Urteil nicht genug Ertrag für den Leser gebracht, um Aufwand und Kosten zu lohnen. Außerdem wäre dadurch der jetzt wieder vorgelegte Text, auf den andere Publikationen Bezug nehmen, vom Markt verschwunden. Diese Gründe haben mich bestimmt, von einer Umarbeitung abzusehen.

Nur in einem Punkte erschien mir ein Eingriff lohnend. Die Darstellung dieses Buches folgt einer evolutionären und damit einer historischen Perspektive. Diese Entscheidung war im wesentlichen im Blick auf den Stand der rechtssoziologischen Forschung getroffen worden. Es gab und es gibt auch heute keine Rechtssoziologie als systematische Theorie. Dies begünstigt den Eindruck, als ob das systematische Nachdenken über das Recht der Rechtswissenschaft vorbehalten bleiben müßte. Entsprechend hatte die erste Auflage dieses Buches mit ›Fragen an die Rechtstheorie‹ geendet. Diese Vorstellung möchte ich korrigieren.

Schon im allgemeinen setzen evolutionäre und systematische Darstellungen einander wechselseitig voraus, da ja Evolution nur auf Grund von abweichender Reproduktion von Systemen möglich ist. Im übrigen hat die allgemeine Systemtheorie auf Grund von Arbeiten im Forschungsbereich selbstreferentieller Systeme im letzten Jahrzehnt erhebliche Fortschritte erzielt. Man kann geradezu von einem Paradigmawechsel sprechen, der das Konzept der Umweltoffenheit durch das Konzept der Selbstreferenz ersetzt, die dann ihrerseits es ermöglicht, Offenheit und Geschlossenheit eines Systems zu kombinieren. Die damit gewonnenen Ein-

sichten geben auch einer soziologischen Theorie des Rechtssystems neue Chancen. Vor allem läßt sich die für dieses Buch zentrale Differenz von normativen und kognitiven Erwartungen benutzen, um zu zeigen, daß und wie ein Rechtssystem seine Autonomie handhabt, indem es zugleich als normativ geschlossenes und als kognitiv offenes System operiert.

Dieser Gedanke verändert auch die soziologische Charakterisierung von Rechtswissenschaft und Rechtstheorie. Um wenigstens anzudeuten, welche Perspektiven sich daraus ergeben, habe ich den bisherigen durch einen neu geschriebenen Schluß zum Thema Rechtssystem und Rechtstheorie ersetzt. Im übrigen ist nur die Bibliographie um einige neuere Titel ergänzt worden.

Bielefeld, im Mai 1983

Niklas Luhmann



[1]*Einführung

Alles menschliche Zusammenleben wird direkt oder indirekt durch Recht geprägt. Ähnlich wie Wissen ist Recht ein nicht wegzudenkender, alles durchdringender gesellschaftlicher Tatbestand. Kein Lebensbereich – weder die Familie noch die Religionsgemeinschaft, weder die wissenschaftliche Forschung noch die innerparteiliche Pflege politischer Einflußlinien – findet ohne Recht zu einer dauerhaften sozialen Ordnung. Immer steht soziales Zusammenleben schon unter normativen Regeln, die andere Möglichkeiten ausschließen und mit ausreichendem Erfolg verbindlich zu sein beanspruchen. Dabei mag der Grad rechtsatzmäßiger Formuliertheit und verhaltensbestimmender Effektivität von Bereich zu Bereich variieren, ein Mindestbestand an Rechtsorientierung ist überall unerlässlich.

Um so mehr erstaunt, daß diese Tatsache des Rechts Soziologen wenig beschäftigt. Kaum, daß ›Rechtssoziologie‹ in den Vorlesungsverzeichnissen der Universitäten auftaucht, und wenn, dann wird die Aufgabe eher von Juristen als von Soziologen wahrgenommen. Ein Zusammenhang dieses Fachs mit der neueren soziologischen Theorieentwicklung fehlt völlig. Eher bestehen Verbindungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagendiskussion. Empirische Forschungen auf dem Gebiete der Rechtssoziologie lassen sich noch an den Fingern abzählen, wenngleich das Interesse in den letzten Jahren zunimmt. Im Vergleich mit anderen Bereichen soziologischer Forschung – etwa Familiensoziologie, Organisationssoziologie, politischer Soziologie, Schichtung und Mobilität, Rollentheorie – liegt die Rechtssoziologie weit zurück. Man kann sich fragen, ob es über-

* In eckigen Klammern ist die Paginierung der ersten Auflage angegeben. Die Angaben bezeichnen jeweils den Beginn der betreffenden Seite im Original. Bei einem Seitenumbruch innerhalb eines Wortes steht die Seitenzahl vor dem nächsten Wort.

haupt eine soziologische Rechtssoziologie gibt. Rechtssoziologie könne, so hatte HERMANN KANTOROWICZ den auf dem ersten deutschen Soziologentag versammelten Soziologen entgegengehalten, nur von Juristen im Nebenamt fruchtbar betrieben werden.¹ Die Fruchtbarkeit ist ausgeblieben, und noch heute scheint es sich im wesentlichen um ein Desiderat der Juristen zu handeln, die sich Hilfe bei der Urteilsfindung und Begründungserleichterungen, vielleicht auch rechtspolitischen Rat wünschen.

Warum ist die Rechtssoziologie für Soziologen so schwierig?

Für den Soziologen liegt es auf der Hand, auf die Rechtswissenschaft zu verweisen, unter deren begrifflicher Kontrolle das Recht sich zu ungeheurer Kompliziertheit entfaltet hat. Ohne mühselige Spezialstudien sei ein Eindringen in diese Materie nicht möglich. Wer nicht wisse, was zum Beispiel Rechtskrafterstreckung, negatorische Klage, Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, Plangewährleistung, Verkehrssicherungspflicht usw. sei, stehe letztlich als Dilettant da und könne über Rechtssachen nicht urteilen. Ohne Verständnis für die Begriffe, Denkfiguren und Argumentationsmittel des Juristen sei auch soziologisch nicht weiterzukommen. Wie solle man zum Beispiel prüfen, ob die soziale Herkunft des Richters seine Rechtsprechung [2]beeinflusse, wenn man nicht beurteilen könne, ob er seine Argumente und Entscheidungen richtig oder falsch oder mit rechtlich gerade noch tragbarer, aber signifikanter Verbiegung einsetze?

Ein anderes Bedenken geht darauf zurück, daß das Recht unmittelbar oder mittelbar in wohl alle Lebensbereiche ausstrahlt und empirisch daher schwer als Sonderphänomen zu isolieren ist. Eine Rechtssoziologie, die diese Verästelungen verfolgen wollte, müßte nicht nur das rechtswissenschaftliche Wissen in sich aufnehmen; sie müßte auch Soziologie schlechthin sein und gleichsam als allgemeiner Auskunftsschalter der Soziologie für Juristen dienen. Diese Aufgabe ist jedoch praktisch undurchführbar. Nicht zufällig haben gerade die erfolgreichen speziellen Soziologien wie Familiensoziologie, Organisationssoziologie, politische Soziologie und heute zunehmend auch Wissenschaftssoziologie soziale Systeme zum Thema, die sich in der sozialen Wirklichkeit selbst abgrenzen. In anderen Fällen wie in der Jugendsoziologie oder im Forschungsbereich Schichtung und Mobilität sind relativ gut operationalisierbare Gegenstandsbegrenzungen vorgegeben. Wo sich im Forschungsfeld keine Grenzen abzeichnen, befinden sich Spezialsoziologien in der kritischen Lage, entweder dem Anspruch nach allgemeine soziologische Theorie zu sein oder zu verkümmern. Dies ist der Wissenssoziologie widerfahren in dem Versuch, kognitive Orientierung zum Thema einer Spezialsoziologie zu machen. Und dies widerfährt – in genauer Parallele

1 Rechtswissenschaft und Soziologie. Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages 1910. Tübingen 1911, S. 275–309 (278).

dazu, deren Gründe wir aufdecken werden – einer Rechtssoziologie, sofern sie die normative Orientierung im ganzen zum Thema einer Spezialsoziologie machen will.²

Gegenwärtig besteht die Tendenz, diesen Schwierigkeiten auf eigentümliche Weise auszuweichen: Man fordert einerseits für das Spezialfach Rechtssoziologie einen besonderen Bezug zum Recht. Nicht jedes Betreten eines Warenhauses ist rechtssoziologisch interessant, weil beim Ausrutschen auf zu glatt gebohrter Treppe die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers eine Haftungsgrundlage abgeben würde. Vielmehr muß es sich um Verhalten in oder gegenüber Rollen handeln, die in besonderer Weise thematisch-zentral mit Recht befaßt sind, um Reaktionen auf Gesetzesänderungen, um abfragbare Meinungen zu bestimmten Rechtsfragen und dergleichen. Andererseits eliminiert man gerade dadurch das Recht selbst in seiner Gesamtheit, in seiner Komplexität, in seiner gesellschaftlichen Funktion in seiner allgegenwärtigen Hintergründigkeit als Möglichkeit, auf die man zurückgreifen kann. Das Recht verschwindet aus der Rechtssoziologie.³ Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten, von denen einige [3] sich zu Schwerpunkten einer neuen, empirisch forschenden Rechtssoziologie zu entwickeln beginnen.⁴

Ein Ausweg besteht darin, den Blick vom Recht weg auf den Juristen zu lenken. Damit kommt der Soziologe auf vertrauten Grund. Er kann, anknüpfend an einen Hauptbegriff der neueren Soziologie, die *Rolle* des Juristen untersuchen. Dabei stößt er auf verschiedenartige Ausprägungen, auf Rollen des Richters, des Anwalts, des Verwaltungsjuristen, des Wirtschaftsjuristen, des Verbandssyndikus. Deren Zusammenspiel könnte interessieren, ihr professioneller Zusammenhalt und im einzelnen zum Beispiel die Frage, wieweit darin Gemeinsamkeiten liegen, die ein funktionelles Gegeneinanderspiel ermöglichen, Konflikte entschärfen, wechselseitige Kontrolle versachlichen. Die Rollentheorie legt weiter die Frage nahe, wieweit Rollenerwartungen miteinander konsistent sind und welche Schutzvorkehrungen und Verhaltensstrategien dazu dienen, Widersprüche in den Rollen-

2 Mit dieser Begründung bezweifelt z. B. JULIUS STONE, *Social Dimensions of Law and Justice*. London 1966, S. 28 ff, die Möglichkeit einer eigenständigen Rechtssoziologie.

3 Mit aller Ausdrücklichkeit z. B. bei PAUL TRAPPE in seiner Einleitung zu: THEODOR GEIGER, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. Neuwied–Berlin 1964. Vgl. auch DERS., *Zur Situation der Rechtssoziologie*. Tübingen 1968, insbes. S. 19 ff.

4 Als einen internationalen Forschungsüberblick vgl. RENATO TREVES (Hrsg.), *La sociologia del diritto*. Mailand 1966; engl. Übers. RENATO TREVES/JAN F. GLASTRA VAN LOON (Hrsg.), *Norms and Actions*. Den Haag 1968, sowie RENATO TREVES (Hrsg.), *Nuovi sviluppi della sociologia del diritto*. Mailand 1968. Vgl. auch die mehr programmatischen Ausführungen von GOTTFRIED EISERMANN, *Die Probleme der Rechtssoziologie*. Archiv für Verwaltungssoziologie – Beilage zum gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 2 No. 2 (1965), S. 5–8.

erwartungen zu überbrücken, es dem Anwalt zum Beispiel ermöglichen, die Interessen seines Klienten und zugleich das Recht würdig zu vertreten.

Diesen Überlegungen stehen Untersuchungen nahe, die den Juristen als *Beruf* sehen. Dabei rückt entweder der Gedanke der *Karriere* in den Vordergrund, die Frage also, wie sich bestimmte Merkmale (gesellschaftliches Herkommen, Ausbildungserfolg, Alter, Bewährung in bestimmten Rollen, Konfession, politische Beziehungen usw.) zeitlich gesehen auf Positionen verteilen; wer, mit anderen Worten, mit welchen Merkmalen wann wohin kommt. Oder man fragt nach dem Grad der *Professionalisierung* des Berufs und meint damit einerseits den Besitz von nicht allgemein zugänglichem Wissen und zum anderen die Frage, wieweit die damit verbundenen Chancen durch ein spezifisches Berufsethos gebunden werden.

Derartige Forschungen⁵ sind nach Ansatz, begrifflicher Explikation und [4]Methode nicht auf eine vorherige Klärung des Rechts selbst und seiner gesellschaftlichen Funktion angewiesen. Sie lassen sich in der gleichen Weise auch für Mediziner, Unternehmer, Theologen, Soldaten, Architekten usw. durchführen. Der Bezug auf die besondere Thematik der Rolle oder des Berufs dient nur dem Herausschneiden eines engeren Untersuchungsfeldes und der Vorgabe einiger Randbedingungen – etwa des Problems des Todes für den Mediziner und, in anderer Weise, den Soldaten oder des Konfliktes für den Juristen. Theoretische Verzahnungen verbinden diese Forschungen nicht mit der Rechtssoziologie, sondern mit der Rollentheorie und der Berufssoziologie: Von dort her erhalten sie Anregungen, und dorthin liefern sie generalisierbare Ergebnisse ab.

Ähnlich steht es mit einer zweiten Gruppe von Bemühungen, mit Versuchen, das *Verhalten kleiner, mit Rechtsentscheidungen befaßter Gruppen*, namentlich Richterghremien, zu klären. Dabei werden Fragestellungen und Techniken der

5 Einige Beispiele sind: WALTER RICHTER, Die Richter der Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse. Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5 (1960), S. 241–259, und dazu RALF DAHRENDORF, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht. Ebda., S. 260–275; WALTER RICHTER, Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft. Stuttgart 1968; KLAUS ZWINGMANN, Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1966; JOHANNES FEEST, Die Bundesrichter. Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite. In: WOLFGANG ZAPF (Hrsg.), Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht. München 1965, S. 95–113; WOLFGANG KAUPEN, Die Hüter von Recht und Ordnung. Neuwied-Berlin 1969; WALTER O. WEYRAUCH, Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Neuwied-Berlin 1970; WOLFGANG KAUPEN/THEO RASEHORN, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neuwied-Berlin 1971. Für Anwälte siehe vor allem amerikanische Untersuchungen, namentlich JEROME E. CARLIN, *Lawyers on Their Own. A Study of Individual Practitioners in Chicago*. Brunswick/N. J. 1962; ERWIN O. SMIGEL, *The Wall Street Lawyer. Professional Organization Man?* New York–London 1964.

Kleingruppenforschung übernommen, die sich in ganz anderen Zusammenhängen (etwa in der Betriebssoziologie und in experimentell gebildeten Gruppen) bewährt haben. Man findet im Richterergremium gleichsam ein «natürliches Experiment», ein relativ isoliert operierendes, überschaubares Kleinsystem, und kann dann die Auswirkung von verschiedenen Faktoren wie gesellschaftlichem Status, Sympathien, Interaktionshäufigkeiten, Kompetenz auf die Überwindung interner Meinungsverschiedenheiten beobachten bzw. durch Fragebogen und Interviews erheben. Das Hauptinteresse gilt bisher einer sehr begrenzten Problemstellung: Wieweit sich gesellschaftliche Schichtungsunterschiede und ideologische Vorurteile auf den gerichtlichen Entscheidungsprozeß auswirken bzw. in ihm neutralisiert werden können.⁶ An die Stelle der Frage nach Recht und Unrecht, die die Beteiligten interessiert, wird die Frage gesetzt, wessen Meinung sich von welchen Faktoren getragen in der Entscheidung durchsetzt. Dabei [5]rückt nicht nur das Recht selbst, sondern auch der eigentliche Entscheidungsprozeß, die richterliche Interaktion, das Rechtsgespräch, aus dem Blick.⁷

Eine dritte Möglichkeit besteht darin, anstelle des Rechts *Meinungen über das Recht* zum Forschungsthema zu machen und mit den durchgebildeten Techniken der modernen Meinungsforschung zu erheben. Man hofft, aus solchen Untersuchungen etwas über die Verbreitung von Rechtskenntnissen in der Bevölkerung zu erfahren und ermitteln zu können, welche Einstellungen zum Recht selbst und

6 Vgl. für die ältere Literatur die Bibliographie von GLENDON SCHUBERT, *Behavioral Research in Public Law*. The American Political Science Review 57 (1963), S. 433–445; ferner vor allem FRED STRODTBECK/RITA M. JAMES/CHARLES HAWKINS, *Social Status in Jury Deliberations*. American Sociological Review 22 (1957), S. 713–719; FRED STRODTBECK, *Social Process, The Law and Jury Functioning*. In: WILLIAM M. EVAN (Hrsg.), *Law and Sociology*. Glencoe/Ill. 1962, S. 144–164; GLENDON SCHUBERT, *Quantitative Analysis of Judicial Behavior*. Glencoe/Ill. 1959; DERS. (Hrsg.), *Judicial Decision-Making*. New York–London 1963; DERS. (Hrsg.), *Judicial Behavior. A Reader in Theory and Research*. Chicago 1964; DERS., *The Judicial Mind*. Evanston 1965; HARRY KALVEN/HANS ZEISEL, *The American Jury*. Boston 1966; JOEL B. GROSSMAN/JOSEPH TANENHAUS (Hrsg.), *Frontiers of Judicial Research*. New York 1969; als Symposien: *Jurimetrics*. Law and Contemporary Problems 28 (1963), S. 1–270, und *Social Science Approaches to the Judicial Process*. Harvard Law Review 79 (1966), S. 1551–1628. Den neuesten Überblick vermittelt HUBERT ROTTLEUTHNER, *Zur Soziologie richterlichen Handelns*. Kritische Justiz 1970, S. 282–306, 1971, S. 60–88.

7 Den letzten Gesichtspunkt hat J. WOODFORD HOWARD, JR., *On the Fluidity of Judicial Choice*. The American Political Science Review 62 (1968), S. 43–56, zum Gegenstand einer beachtenswerten Kritik gemacht. Die unzureichende Berücksichtigung des Rechts selbst in seiner vollen Komplexität beanstanden zum Beispiel WALLACE MENDELSON, *The Neo-Behavioral Approach to the Judicial Process. A Critique*. The American Political Science Review 57 (1963), S. 593–603; THEODORE L. BECKER, *Political Behaviorism and Modern Jurisprudence. A Working Theory and Study in Judicial Decision-Making*. Chicago 1964, und LON L. FULLER, *An Afterword: Science and the Judicial Process*. Harvard Law Review 79 (1966), S. 1604–1628.

zu der das Recht betreuenden Organisation, vor allem zur Justiz, vorherrschen.⁸ So wäre es wichtig zu wissen, ob Rechtskenntnisse mit Schichtenzugehörigkeit variieren, ob Alter, Erziehung, Geschlecht, Gruppenzugehörigkeit Unterschiede in der Einstellung zu bestimmten Rechtsfragen ergeben, und anderes mehr. Praktische Bedeutung gewinnen solche Untersuchungen im Zusammenhang mit der Frage, wie Rechtsänderungen in der Bevölkerung aufgenommen werden und zur Wirkung kommen – ob sie das beabsichtigte Verhalten erzeugen oder an Unkenntnis oder Traditionalismus oder Gegeninteressen entgleisen.⁹ Aber faktisch werden gar nicht Meinungen erhoben, geschweige denn Handlungsbereitschaften, sondern Antworten.¹⁰

Typisch sieht man hier, daß der Erkenntniswert solcher Untersuchungen stark an die jeweils erfaßten Rechtsthematiken gebunden ist. Die Verbreitung von Wissen über Mietrecht läßt keine Rückschlüsse auf Verbreitung von Wissen über Erbrecht zu. Eine Untersuchung über die sozialen [6]Auswirkungen eines Gesetzes über Hauspersonal ermöglicht es kaum, die Folgen eines Gesetzes gegen Alkoholausschank an Jugendliche vorauszusehen; ja es muß sogar offenbleiben, ob die gleichen Gesetze mit etwas anderen Vorschriften oder Kontrollmechanismen nicht andere Wirkungen gehabt hätten. Daran zeigt sich, wie enge Grenzen der soziologisch-empirischen Forschung gezogen sind durch die Komplexität des Rechtes selbst. Die sachliche Verschiedenartigkeit der Rechtsthematiken erschwert die für soziologische Forschung sonst typische Generalisierungsleistung: die Aufstellung allgemeiner Korrelationen und Hypothesen über Verhaltenszusammenhänge.

Damit kommen wir auf unseren Ausgangspunkt zurück. Die Umgehung des zu schwierigen Rechts in der neueren rechtssoziologischen Forschung ist nicht unfruchtbar geblieben. Sie kann durchaus weitere Früchte tragen. Die in diesen heterogenen Perspektiven derzeit anlaufenden Forschungen sollten nicht ent-

8 Siehe z. B. TORGNY T. SEGERSTEDT u. a., *A Research into the General Sense of Justice*. *Theoria* 15 (1949), S. 323–338; ARNOLD M. ROSE/ARTHUR PRELL, *Does the Punishment Fit the Crime? A Study in Social Valuation*. *The American Journal of Sociology* 61 (1955), S. 247–259; WALTER F. MURPHY/JOSEPH TANENHAUS, *Public Opinion and the United States Supreme Court*. *Law and Society Review* 2 (1967), S. 357–384; DON C. GIBBONS, *Crime and Punishment. A Study in Social Attitudes*. *Social Forces* 47 (1969), S. 391–397; ferner die Forschungsberichte in Heft 1 der *Acta Sociologica* 10 (1966) und die polnischen Untersuchungen, über die ADAM PODGÓRECKI, Dreistufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts. In: ERNST E. HIRSCH/MANFRED REHBINDER (Hrsg.), *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie*. Sonderheft 11 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Köln–Opladen 1967, S. 271–283 (278 ff), berichtet.

9 Ein gutes Beispiel dafür: VILHELM AUBERT, *Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung*. In: HIRSCH/REHBINDER, a. a. O., S. 284–309

10 Diese Kritik an der Meinungsforschung ist bisher vereinzelt, unbeachtet und unwiderlegt geblieben. Vgl. zusammenfassend IRWIN DEUTSCHER, *Words and Deeds. Social Science and Social Policy*. *Social Problems* 13 (1966), S. 235–254.

mutigt oder gar als Irrweg abgebrochen werden. Andererseits ist offensichtlich, daß sie als Rechtssoziologie nicht befriedigen können. Es fehlt in ihnen das Recht selbst, und damit fehlt auch der innere Zusammenhang dieser verschiedenen Forschungsansätze.¹¹ Die Analyse der Berufsrollen trägt nichts zur Meinungsforschung bei, und die Meinungsforschung liefert keine Hypothesen für den richterlichen Entscheidungsprozeß. Nur sehr grobe Verbindungslinien ließen sich ziehen – etwa im Sinne der Hypothese, daß den obersten Schichten entstammende, gelehrte Richter kein Recht liefern, das im Volk Resonanz findet. Eine überzeugende Integration jener empirischen Forschungen wird sich nur durch Wiedereinbau des Rechts in die Rechtssoziologie, durch eine ernstgemeinte Soziologie des Rechts erreichen lassen.

Ein solches Programm führt jedoch nicht aus den angedeuteten Schwierigkeiten hinaus, sondern in sie hinein. Es gilt daher zunächst, sich den Kern dieser Schwierigkeiten deutlich vor Augen zu führen und sie, wenn nicht zu einer einfachen Lösung, so doch in eine klare begriffliche Fassung zu bringen.

Die Rechtsordnung, wie wir sie heute kennen, ist ein Gebilde von hoher und strukturierter Komplexität. Unter *Komplexität* soll hier und im folgenden die Gesamtheit der Möglichkeiten des Erlebens und Handelns verstanden werden, deren Aktualisierung ein Sinnzusammenhang zuläßt – und zwar im Falle des Rechts nicht etwa nur die rechtlich erlaubten, sondern auch die rechtlich verbotenen Handlungen, sofern sie sinngemäß auf das Recht bezogen werden, sich zum Beispiel verbergen¹². Die Komplexität eines Feldes von Möglichkeiten kann der Zahl, der Verschiedenartigkeit und der Interdependenz nach *groß* oder *klein* sein. Sie kann ferner *unstrukturiert* [7] oder *strukturiert* sein.¹³ Völlig unstrukturierte Komplexität wäre der Grenzfall des Urnebels, der Beliebigkeit und Gleichheit aller Möglichkeiten. Strukturierte Komplexität entsteht in dem Maße, als Möglichkeiten sich wechselseitig ausschließen oder beschränken. Bei strukturierter Komplexität treten mithin Probleme der Vereinbarkeit oder Kompossibilität auf. Die Aktualisierung einer bestimmten Möglichkeit behindert die anderer, ermöglicht

11 Dies bedauert auch JACK P. GIBBS, *The Sociology of Law and Normative Phenomena*. American Sociological Review 31 (1966), S. 315–325 (315). Siehe dazu auch grundsätzliche Ausführungen bei HEINZ SAUERMAN, Die soziale Rechtsrealität. Archiv für angewandte Soziologie 4 (1932), S. 211–237.

12 Zu dieser wichtigen Klarstellung näher unten S. 121 ff.

13 In der systemtheoretischen Literatur findet man häufig die gleichsinnige Unterscheidung von *desorganisierter* und *organisierter* Komplexität, wobei als Prototyp für die letztere der Organismus dient. Vgl. z. B. LUDWIG VON BERTALANFFY, *General System Theory. A Critical Review*. General Systems 7 (1962), S. 1–20 (2). Für eine ausführlichere Erläuterung des Begriffs Komplexität siehe meinen Beitrag in: JÜRGEN HABERMAS/NIKLAS LUHMANN, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* Frankfurt 1971, S. 292 ff.

aber andererseits auch den Anbau neuer Möglichkeiten, die jene erste als gesichert voraussetzen. So schließt eine ‹rechtsstaatliche Verfassung› zahlreiche Verhaltensweisen mehr oder weniger effektiv aus, erschließt aber eben damit den Zugang zu anderen Verhaltensweisen, etwa Verfassungsklagen, die ohne sie nicht möglich wären, also strukturabhängig (kontingent) sind. Durch Struktur kann mithin die Komplexität eines sozialen Systems gesteigert werden in dem Sinne, daß trotz wechselseitiger Limitierung der Möglichkeiten insgesamt mehr Möglichkeiten für sinnvolle Auswahl zur Verfügung stehen. Gerade die strategisch plazierte Ausschließung von Möglichkeiten ist, evolutionär gesehen, das Mittel des Aufbaus höherer Ordnungen, die nicht beliebige, aber eben dadurch mehr verschiedenartige Möglichkeiten zulassen können.

Offensichtlich hat das Recht für das Erreichen hoher und strukturierter Komplexität in sozialen Systemen eine wesentliche, wenn nicht ausschlaggebende Funktion. Sucht man nach einem für solche Systeme geeigneten Forschungsinstrumentarium, stößt man jedoch auf einen ausgesprochenen Mangel. Man übertreibt nicht, wenn man feststellt, daß in bezug auf Systeme mit hoher und strukturierter Komplexität die Wissenschaftsentwicklung sich einem Engpaß gegenüber sieht, der sicher nur sehr langsam erweitert werden kann. Das gilt für Wissenschaften jeder Art, am spürbarsten aber für die Sozialwissenschaften.¹⁴ Das heute verfügbare Repertoire an Methoden und Theorien setzt entweder Kleinsysteme, zum Beispiel experimentell gebildete Kleingruppen, von geringer Komplexität voraus, in denen nur wenige Variable korrelieren und die ‹*ceteris-paribus*›-Klausel vertretbar ist, oder es bezieht sich auf große Mengen gleichartiger, zufällig streuender Faktoren, die sich mit statistischen Methoden bearbeiten lassen – also auf Systeme mit geringer und strukturierter oder mit hoher und unstrukturierter Komplexität. Für den vielleicht wichtigsten Forschungsbereich hochkomplex strukturierter Großsysteme fehlt es dagegen an Werkzeug, [8]wenngleich im Funktionalismus und in der Kybernetik zumindest das Problem bewußt geworden ist und einige darauf zugeschnittene Denkversuche vorliegen.

Diese Lage spiegelt sich in den geschilderten Bemühungen um eine empirische Rechtssoziologie deutlich wider und erklärt deren Ungenügen. Sie legen sich mit den Begriffen Rolle, Beruf, Karriere, Entscheidungsprozeß, Meinung oder Einstellung entweder auf strukturierte Kleinsysteme oder auf wenig strukturierte gleichförmige Mengen fest und klammern das Recht als Struktur eines komple-

14 Vgl. allgemein WARREN WEAVER, *Science and Complexity*. American Scientist 36 (1948), S. 536–544, und für den engeren Bereich der Sozialwissenschaften z. B. CLAUDE LÉVI-STRAUSS, *Anthropologie structurale*. Paris 1958, S. 350, oder, im ganzen optimistischer, F. E. EMERY, *The Next Thirty Years. Concepts, Methods and Anticipations*. Human Relations 20 (1967), S. 199–237.

zen Großsystems aus. Wir sehen jetzt den Grund, der diese Option zu erzwingen scheint: Er liegt im kurzfristig kaum änderbaren Stand der Wissenschaftsentwicklung, im Fehlen eines auf komplex strukturierte Großsysteme zugeschnittenen Instrumentariums.

Das Problem verschärft sich noch dadurch, daß die methodischen Hilfsmittel in den bisher zugänglichen Forschungsbereichen kleiner Systeme und wenig strukturierter Mengen ausgearbeitet, verfeinert und relativ weit entwickelt worden sind. Von diesen Errungenschaften her wird dann ein Anspruchsniveau definiert, das in dem uns interessierenden Bereich der Großsysteme nicht erreicht werden kann. Im Vergleich mit den Standards des 19. Jahrhunderts, unter deren Regie die klassischen rechtssoziologischen Theorien formuliert werden konnten, sind heute die Anforderungen an ausweisbaren Methodenbezug, begriffliche Genauigkeit und empirische Kontrollierbarkeit beträchtlich gestiegen. Sie finden zum Beispiel Ausdruck in der Forderung nach ‚Operationalisierung‘ theoretischer Aussagen – einem Anspruch, dem keine der bisher für soziale Großsysteme zur Diskussion gestellten Theorien genügen kann. Welche Möglichkeiten bleiben unter diesen Umständen für die Rechtssoziologie?

Man kann und wir wollen versuchen, das nach dem Stande der Wissenschaft nahezu unlösbar erscheinende Problem hoher strukturierter Komplexität festzuhalten und zum Thema zu machen. Für die Rechtssoziologie heißt das, von der Frage auszugehen, wie Recht als Struktur eines sozialen Systems möglich ist. Nach den oben skizzierten Vorüberlegungen hat die Struktur eines Sozialsystems die Funktion, die Komplexität des Systems zu regulieren. Systemkomplexität ist letztlich immer strukturell ermöglichte (kontingente) Komplexität, aber andererseits hängt auch die Struktur des Systems von seiner Komplexität ab, da unwahrscheinliche riskante Strukturen, etwa gesetzliche Änderbarkeit des Rechts, hohe Systemkomplexität bereits voraussetzen. Einfache Systeme haben andere Strukturbedürfnisse als komplexere Systeme, haben aber auch weniger Möglichkeiten, voraussetzungsvolle Strukturen einzurichten und zu erhalten. Einfache Gesellschaften haben zum Beispiel ein traditionales bestimmtes, relativ konkret begriffenes Recht. Im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung zu höherer Komplexität muß das Recht in zunehmendem Maße abstrahiert werden, begrifflich-interpretative Elastizität für verschiedenartige Situationen erhalten und schließlich sogar durch Entscheidung änderbar, also positives Recht werden. Strukturformen und Komplexitätsgrad der Gesellschaft bedingen sich in diesem Sinne wechselseitig.

[9] Recht als Struktur und Gesellschaft als Sozialsystem müssen demnach im Verhältnis wechselseitiger Interdependenz gesehen und erforscht werden. Dieser Zusammenhang hat neben dem sachlichen auch einen zeitlichen Aspekt, führt also auf eine evolutionäre Theorie der Gesellschaft und des Rechts hin. Der Bezug auf dieses Theorem weist Begriffe, Theorien und empirische Forschungen als

rechtssoziologisch aus. Darin finden die folgenden Überlegungen ihren Zusammenhang und ihre Einheit.

In einem *ersten* Kapitel werden wir sehen, daß diese Auffassung in den klassischen Ansätzen zu einer Rechtssoziologie mehr, als wir heute beachten, vorbereitet ist. Sodann müssen wir, um die theoretischen Grundlagen zu gewinnen und zu präzisieren, uns im *zweiten* Kapitel den elementaren Mechanismen der Rechtsbildung zuwenden, namentlich klären, was unter Norm zu verstehen ist und welche Funktion normatives Sollen im sozialen Leben erfüllt. Hier erlauben es neuere psychologische, sozialpsychologische und soziologische Forschungen, wesentlich über das hinauszugehen, was üblicherweise in der Rechtsquellenlehre und in der Unterscheidung verschiedener vorrechtlicher und rechtlicher Normtypen dargeboten wird. Auf Grund der Problemstellungen, die so gewonnen werden, können wir im *dritten* Kapitel einen kursorischen Überblick über Grundzüge der gesellschaftlichen Evolution und Rechtsentwicklung skizzieren. Dessen Leitfaden wird die Hypothese bilden, daß die Steigerung gesellschaftlicher Komplexität Änderungen des Rechtsgefüges erfordert und ermöglicht. Das führt auf die Einsicht, daß die moderne Industriegesellschaft ihr Recht als positives, durch Entscheidung änderbares Recht einrichten muß. Die von der älteren Rechtssoziologie in auffälliger Weise vernachlässigte Positivität des Rechts bildet den Gegenstand des *vierten* Kapitels, in dem zugleich die spezifischen Probleme und Mechanismen moderner Rechtsordnungen und Fragestellungen für aktuelle rechtssoziologische Forschungen behandelt werden. Das *fünfte* Kapitel behandelt die Möglichkeiten, Bedingungen und Schwierigkeiten gesellschaftlicher Strukturveränderung, die durch Positivierung des Rechts eröffnet sind. Wenn uns damit die theoretischen Grundlagen und der Forschungsbereich der Rechtssoziologie vor Augen stehen, können wir abschließend einige Folgerungen für das viel diskutierte Verhältnis von Rechtswissenschaft, Soziologie und Rechtssoziologie ziehen.



[10] Klassische Ansätze zur Rechtssoziologie



Von Rechtssoziologie kann man erst sprechen, seitdem es eine Soziologie gibt, also erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das ist nicht nur eine äußerliche Feststellung, eine gleichsam terminologische Selbstverständlichkeit. Vielmehr gibt die Soziologie dem wissenschaftlichen Interesse für Recht eine eigentümliche Prägung, die sich deutlich von allem unterscheidet, was in der alteuropäischen Tradition über das Verhältnis von Gesellschaft und Recht gedacht worden ist.

Jene Lehrtradition, aus deren Zusammenbruch an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die Soziologie erwuchs, hatte das Verhältnis von Gesellschaft und Recht konkreter gefaßt.¹ Für sie war Recht mit dem Wesen menschlicher Verbände immer schon gegeben; es war ihrer Natur immanent und mit anderen Wesenszügen der Gesellschaft, mit sozialer Nähe (Freundschaft) und mit Rangverhältnissen (Herrschaft) unauflösbar verwoben. Nur dank der natürlich-wahren Vorzeichnung des Rechten war konkrete Freiheit in politischen Institutionen möglich – und nicht etwa umgekehrt abstrakt-beliebige Freiheit das Problem, in bezug auf das Recht erst geschaffen werden mußte. Dem naturrechtlichen Denken schien das Zusammenleben in menschlicher Gesellschaft nicht etwa nur abstrakte Normativität als Sollform für beliebig setzbare Inhalte vorzuzeichnen, nicht also nur die funktionale Unentbehrlichkeit von Normen schlechthin, sondern darüber hinaus auch inhaltlich bestimmbare Normen, für die naturartige Entstehung und Wahrheit in Anspruch genommen wurden. So hatte man keine Bedenken zu

1 Einen guten Überblick vermittelt MANFRED RIEDEL, Zur Topologie des klassisch-politischen und des modern-naturrechtlichen Gesellschaftsbegriffs. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 51 (1965), S. 291–318. Ferner namentlich JOACHIM RITTER, *Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel*. Frankfurt 1969.

formulieren, daß die Gesellschaft ein Rechtsverhältnis oder gar ein Vertrag *sei*² – eine Formulierung, die bei aller Einschätzung der Funktion und Unentbehrlichkeit einer Rechtsordnung kein Soziologe sich zu wiederholen getraute.

Daran zeigt sich die Distanz. Immerhin hatte das Naturrecht in seiner letzten Phase als Vernunftrecht, und gerade mit Hilfe der Vertragskategorie, die soziologische Interpretation des Rechts schon vorbereitet. Der Mensch wird zum Subjekt abstrahiert, und der Vertrag wird die Kategorie, in der die soziale Dimension menschlichen Lebens als disponibel, als in jeder ihrer Ausformungen kontingent gedacht wird. Die Kontingenz menschlicher Beziehungen wird noch in einer Form des Rechts, aber zugleich schon mit einer abstrakten Radikalität gedacht, von der aus beliebiges [11] Recht möglich ist.³ Von da aus gibt es kein Zurück in konkreter rechtsgebundene Glaubensformen der Vergangenheit, sondern nur noch die Möglichkeit, die These des Vertrags als einzigen Reduktionsmechanismus zu erweitern auf die Gesellschaft als soziales System – den Weg zur Soziologie.

Verglichen mit dem Naturrecht wird von der Soziologie das Verhältnis von Gesellschaft und Recht auch unlösbar, aber abstrakter gesehen; das heißt: mit mehr Variationsspielraum. Auch die Soziologie kann die These akzeptieren, daß jede Gesellschaft eine Rechtsordnung haben muß;⁴ nicht aber die weitere These, daß deshalb gewisse Rechtsnormen für alle Gesellschaften in gleicher Weise gelten. In der Spannweite des historischen und ethnographisch-vergleichenden Blickfeldes, das die Forschungen des 19. Jahrhunderts erschließen, lassen sich normative Invarianten kaum noch und allenfalls in fast sinnleerer Abstraktion festhalten. Recht erscheint nun als eine prinzipiell unentbehrliche, in der jeweiligen Ausführung aber kontingente gesellschaftliche Einrichtung. Und diese Kontingenz, diese Bedingtheit der Auswahl aus anderen Möglichkeiten, wird zum Thema der Rechtssoziologie.

Dies mag zunächst nur als eine Abschwächung erscheinen, als eine etwas abstraktere Fassung der alteuropäischen Sicht. Mit dieser Abstraktion werden aber

2 «Und demnach ist», schreibt noch CHRISTIAN WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle 1754, S. 3, «die Gesellschaft nichts anderes als ein Vertrag einiger Personen, mit vereinigten Kräften ihr Bestes worinnen zu befördern.»

3 Diese nicht zu überbietende und durch keine Revolution einzuholende Radikalität des «bürgerlichen Subjekts» ist ein Thema, das BERNARD WILLMS beschäftigt. Siehe: Revolution und Protest oder Glanz und Elend des bürgerlichen Subjekts. Hobbes, Fichte, Hegel, Marx, Marcuse. Stuttgart 1969, und DERS., Funktion – Rolle – Institution. Zur politiktheoretischen Kritik soziologischer Kategorien. Düsseldorf 1971.

4 Eine andere Frage ist, ob sie einen engeren Rechtsbegriff bildet, von dem aus sie dann gewisse archaische Gesellschaften als vorrechtliche Gesellschaften zu charakterisieren hätte, die nur Gewohnheit und Brauchtum, nicht aber Rechtsnormen im engeren Sinne kennen. Dazu und dagegen unten S. 27f.

die Ablösung vom Naturrecht, die Befreiung von der Vorgabe bestimmter allgemeingültiger Rechtsnormen und damit eine distanziertere Perspektive auf das Recht selbst gewonnen. Aus dem Bestehen von Gesellschaft überhaupt kann nicht mehr auf die Geltung bestimmter Normen geschlossen werden, vielmehr müssen Recht und Gesellschaft in vollem Umfange als empirisch erforschbare Variable erfaßt werden, die sich in bestimmter Weise aufeinander einspielen. Um vorurteilsfrei beurteilen zu können, welche Gesellschaften welches Recht haben können, muß man auf die Prämisse verzichten, daß alle Gesellschaften bestimmtes Recht anerkennen müssen. Die Soziologie fühlt sich daher nicht mehr gebunden, ja nicht einmal befugt, die Normorientierung des gesellschaftlichen Lebens selbst zu teilen und den Grund ihrer Geltung in höheren Normen und unbezweifelbaren Prinzipien zu suchen; denn damit erkannte sie, wie EMILE DURKHEIM fast ironisch bemerkt, nicht die Wirklichkeit der Moral bestimmter Gesellschaften, sondern nur die Art und Weise, wie der Moralist sich die Moral vorstellt.⁵

[12] Diese Distanz zur Innenansicht des Rechts und seiner moralischen Begründung zeichnet alle jene Bemühungen aus, die wir als *klassische Ansätze zur Rechtssoziologie* bezeichnen können. In dieser Distanz und in der Messung der Moral an inkongruenten Perspektiven verstehen sie sich als soziologisch. Darüber hinaus lassen sie sich von der Annahme tragen, daß positives, empirisch gesichertes Kausalwissen über die Gesellschaft und ihre Beziehung zum Recht möglich sei. Dieses Wissen wird in einem geschichtlich-evolutionären Bezugsrahmen artikuliert. Der Evolutionsgedanke bietet die Möglichkeit der Relativierung, Säkularisierung und Temporalisierung des Naturrechts. Als Prozeß wird Evolution kausal, ihrem Sinn nach dagegen noch in moralischen Kategorien begriffen als Fortschritt. Dem Recht wird eine zentrale Stellung in der gesellschaftlichen Entwicklung eingeräumt – nicht im Sinne einer treibenden oder gar entwicklungspolitisch geplanten Ursache, wohl aber als Form und Ausdruck des jeweiligen Gesellschaftszustandes. Man kann mithin bei aller Unterschiedenheit der Einzelausführung drei gemeinsame Prämissen der klassischen Rechtssoziologie erkennen, in denen sie sich vom Naturrecht unterscheidet: (1) Das Recht wird als normative Struktur von der Gesellschaft als faktischem Lebens- und Handlungszusammenhang unterschieden. (Das Recht *ist* nicht mehr die Gesellschaft.) (2) Recht und Gesellschaft werden als zwei voneinander abhängige Variable begriffen, und ihr Variationszusammenhang wird evolutionär gedeutet, im 19. Jahrhundert zumeist als gesetzmäßiger Fortschritt der Zivilisation. (3) Über die Beziehung von Recht und Gesellschaft lassen sich unter jenen Voraussetzungen empirisch überprüfbare Hypothesen aufstellen und durch Beobachtung des Variationszusammenhanges verifizieren.

5 EMILE DURKHEIM, *De la division du travail social*. 2. Aufl., Paris 1902, S. 7.

Die theoretischen Grundlagen für die Ausarbeitung dieses Ansatzes blieben jedoch, was die Gesellschaft selbst und ihre Entwicklung angeht, gemessen an heutigen Ansprüchen ungeklärt. So kommt es, daß verschiedenen Forschern verschiedene Teilaspekte der Gesellschafts- und Rechtsentwicklung vor Augen treten und in übersteigernder Isolierung als charakterisierende Merkmale herausgestellt werden. Erst eine Zusammenstellung dieser sehr unterschiedlichen Varianten – wir wählen MARX, MAINE, DURKHEIM, WEBER und als schon nicht mehr typische Grenzfiguren PARSONS und EHRLICH – vermittelt einen Eindruck von den Denkvoraussetzungen, dem Stil und den Grenzen der klassischen Rechtssoziologie.⁶

Die Gesellschaftslehre von *Karl Marx* reagiert auf einen Grundzug der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung: auf den Übergang des Primats [13] gesellschaftlicher Sinngebung von der Politik auf die Wirtschaft. Sie sieht im Primat der Wirtschaft, indem sie das Wirtschaftliche auf die Materialität menschlicher Bedürfnisse bezieht, eine überhistorisch-anthropologische Wahrheit und formuliert in diesem Rahmen eine Theorie naturgesetzlich-dialektischer gesellschaftlicher Entwicklung. Der Antrieb der Entwicklung liegt in Veränderungen der die Befriedigung materieller Bedürfnisse vermittelnden Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, genauer gesagt: in den gesellschaftlichen Widersprüchen, die sich im Laufe der Entwicklung von Produktion und Bedürfnisbefriedigung ergeben.⁷ In der Fixierung solcher Widersprüche durch Zuweisung besonderer, ungleicher Chancen an einzelne spielt das Recht die entscheidende Rolle: Es gewährt und schützt Eigentum. Im Eigentum verschmilzt das Recht Chancen der Bedürfnisbefriedigung mit Familieninteressen an Erbgut und mit Entscheidungskompetenzen zu Kombinationen, die sich mit der Entwicklung der Produktivkräfte ändern müssen. Diese Rechtsänderung kann, wenn das *ganze* Recht auf die Interessen der Eigentümer zugeschnitten ist und durch sie verwaltet wird, nur die Form der *Revolution* annehmen. Im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung wird schließlich eine Vergesellschaftung des Eigentums möglich, die Bedürfnis-

6 Nur in dieser Abstraktionslage ist eine «Geschichte der Rechtssoziologie» heute noch instruktiv. Stärker ins einzelne gehende Darstellungen findet man bei JULIUS KRAFT, Vorfragen der Rechtssoziologie. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 45 (1930), S. 1–78; NICHOLAS S. TIMASHEFF, *An Introduction to the Sociology of Law*. Cambridge/Mass. 1939, S. 44 ff; oder DEMS., *Growth and Scope of Sociology of Law*. In: HOWARD S. BECKER/ALVIN BOSKOFF (Hrsg.), *Modern Sociological Theory in Continuity and Change*. New York 1957, S. 424–449.

7 Die unüberprüfte Prämisse, daß Widersprüche instabil seien und dadurch zur Ursache von Veränderungen würden, bestimmt noch heute die marxistische Lehre und geht selbst in systemtheoretische Formulierungen ein. Siehe z. B. OSKAR LANGE, *Wholes and Parts. A General Theory of System Behaviour*. Oxford–Warschau 1965, S. 1 f, 72 ff.

befriedigung (Verteilung) und Produktionsentscheidung (Planung) voneinander trennt, objektiviert und interessengebundenes (klassengebundenes) Recht durch Rationalität ersetzt.

Man kann die marxistische Gesellschafts- und Rechtslehre mithin unter dem Aspekt einer Auflösung zu kompakter, subjektiver, lokaler Verknüpfungen von Bedürfnisbefriedigung und Entscheidungsprozeß lesen (wenngleich dieser Gedanke in amtlichen Darstellungen des Marxismus und in der durch sie inspirierten Sekundärliteratur nicht hervortritt). Damit kommt die zutreffende Einsicht ebenso wie die Einseitigkeit der marxistischen Rechtssoziologie heraus. Letztlich geht es ihr um ein *höheres Maß an strukturell zugelassener Variabilität*, für die das Recht verantwortlich zeichnet: Verteilung und Produktionsplanung müssen unabhängig von konkreten Interessenverknüpfungen gegeneinander variiert und so rationalisiert werden können. Der Sache nach geht es darum, eine Rechtsstruktur zu gewinnen, die mit höherer Komplexität und Variabilität der Gesellschaft, also mit einem größeren Selektionsbereich für Problemlösungen vereinbar ist – und im vordergründigen Bild darum, daß nicht einzusehen ist, weshalb Steuerungsfunktionen im Wirtschaftsprozess in Familien vererblich sein und mit einer Ansammlung von schnellen Wagen und schönen Frauen, Villen und Yachten verbunden sein müssen. Die Frage ist nur, ob dies die einzige Hinsicht ist, in der das Recht die Systemkomplexität der Gesellschaft bedingt. Sicher nicht. Hier liegen die Blickgrenzen der marxistischen **[14]**Rechtssoziologie und zugleich ein Problem, das nur in einer abstrakter ansetzenden soziologischen Gesellschaftstheorie angemessen artikuliert werden kann.

Sir Henry Sumner Maine⁸ hatte einen anderen Aspekt des gleichen Problems vor Augen, als er die Entwicklung des Rechts von älteren zu modernen Gesellschaften als *movement from status to contract* kennzeichnete.⁹ Mit den Begriffen Status und Kontrakt sind nicht logisch streng exklusive Rechtsinstitute gemeint, sondern verschiedenartige Grundprinzipien des Aufbaus einer Rechtsordnung und der Verteilung von Rechten und Pflichten, die vor dem Hintergrund der jeweiligen Gesellschaftsstruktur zu sehen und durch sie bestimmt sind. In Gesell-

8 Zu MAINES Stellung im denkgeschichtlichen Kontext von Evolution und Gesellschaft vgl. J. W. BURROW, *Evolution and Society. A Study in Victorian Social Theory*. Cambridge/Engl. 1966, S. 137 ff.

9 In: *Ancient Law. Its Connections With the Early History of Society and Its Relation to Modern Ideas*. 1861. Zit. nach der Ausgabe *The World's Classics*, London–New York–Toronto 1954, S. 141. Als neuere Würdigung der daran sich anschließenden Diskussion vgl. MANFRED REHBINDER, Status – Rolle – Kontrakt. Wandlungen der Rechtsstruktur auf dem Wege zur offenen Gesellschaft. In: Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1967, S. 141–169; gekürzt und überarbeitet auch in HIRSCH/REHBINDER, a. a. O., S. 197–222.

schaften, die auf dem Verwandtschaftsprinzip beruhen und nach Familien und Stämmen gegliedert sind, hängt die Teilnahme am Recht von der Zugehörigkeit zu diesen Gesellschaften und der statusmäßigen Einordnung in sie ab. Der Status gibt die Rechtsfähigkeit, er gibt sie nicht jedem, gibt sie in unterschiedlicher Weise für je konkret bestimmte Rechts- und Pflichtenkreise und für begrenzte Freiheiten, die durch die Statusdifferenzierung der Gesellschaft verteilt werden. Die familienmäßige, später die ständische Struktur der Gesellschaft regelt daher ziemlich konkret zugleich die Verteilung von Rechten und Pflichten – wer zum Beispiel wen heiraten kann, wer jagen darf, wer einen Wirtschaftsbetrieb eröffnen kann, wer zu Fuß oder zu Pferde dienen muß usw.; und sie hat gerade in dieser Verteilung ihre Realität.

Nach und nach zwingt jedoch die gesellschaftliche Entwicklung von Sozialsystemen mit höherer Komplexität, vor allem die Steigerung der Größenverhältnisse und Interdependenzen der Wirtschaft, zu einer stärkeren Mobilisierung der Rechtsverhältnisse, zur Auflösung allzu kompakter, traditional überlieferter, nur lokal gültiger Kombinationen und zur Entlastung von nicht mehr benötigten gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen für die laufende Verteilung von Rechten und Pflichten. Politische Herrschaft löst sich von der alten Ordnung der Geschlechter und Stämme ab und ist dadurch in der Lage, dem Einzelmenschen größere Freiheit und Mobilität zu gewährleisten. Das *ius connubii ac commercii* wird ausgedehnt, schließlich mit der Rechtsfähigkeit selbst universell gesetzt. Der Mensch wird gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit Auflösung der ständischen Ordnung in seiner abstrakten Personalität zum Rechtsträger, «weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener [15] usw. ist».¹⁰ Damit entfällt die Anknüpfung der Rechtsverteilung an eine zu konkret fixierte Gesellschaftsstruktur. Das neue Verteilungsmittel heißt Vertrag. Es setzt nach liberaler Auffassung nur noch klare Typen zur Erleichterung rascher Verständigung zwischen Unbekannten, Vorschriften gegen wechselseitige Schädigung und berechenbar funktionierende Gerichtsbarkeit voraus. In diesem Rahmen könne die Gesellschaft Beliebiges tolerieren.

Auch auf die «Bewegung von Status zu Kontrakt» paßt unsere Formel von der Steigerung strukturell zugelassener Variabilität. Die Beziehung zwischen Gesellschaftsstruktur und konkreter Rechtsgestaltung wird gleichsam gelockert, durch Zwischenschaltung freier, nach den Umständen variabler vertraglicher Disposition vermittelt. Das Recht ist nicht mehr so unmittelbar wie früher mit den Haupt-

10 Wie GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, Grundlinien der Philosophie des Rechts § 209, formuliert, nicht ohne eine Warnung vor staatsgefährdendem Kosmopolitismus anzufügen.

linien gesellschaftlicher Differenzierung verquickt,¹¹ was höhere Risiken für die Stabilisierung gesellschaftlicher Differenzierung und für die Überzeugungskraft des Rechts mit sich bringt. Dabei betont die Vertragskategorie einseitig, und insofern unzulänglich, die Elastizität durch dezentralisierte Disposition – wiederum also nur einen Ausschnitt aus dem Problem der Anpassung des Rechts an die strukturellen Erfordernisse komplexer werdender Gesellschaften.

Eine Generation später gibt dieses zentrale Thema des Vertrags, der scheinbar ohne jede Verankerung in der Gesellschaftsstruktur individuelles Belieben und Nutzenkalkül in Recht umsetzt, den Anstoß zu einem erneuten und vertieften, erstmals eigentlich soziologischen Aufschwung der Rechtssoziologie. *Emile Durkheim* weist in gezielter Polemik auf die nichtvertraglichen (und damit: gesellschaftlichen!) Grundlagen des Vertrags hin.¹² Die Ausbreitung vertraglicher Regelungen in arbeitsteilig differenzierten Gesellschaften ändere nichts daran, daß das Recht als moralische Regel Ausdruck der ›Solidarität‹ einer Gesellschaft sei. Die Art der benötigten Solidarität, und damit auch das Recht, sei durch die jeweilige Form der sozialen Differenzierung bedingt, sie wandle sich mit der Entwicklung der Gesellschaft selbst. Diese Entwicklung sieht DURKHEIM als allmählichen Umbau der Gesellschaft von *segmentärer* in *funktionale* Differenzierung. Segmentäre Differenzierung unterteile die Gesellschaft in gleiche oder ähnliche Einheiten von sehr geringer Komplexität: in Familien oder Stämme. Funktionale Differenzierung gliedere die Gesellschaft arbeitsteilig in verschiedenartige Teilsysteme, die je spezifischen Funktionen dienen; dadurch [16]steige die Komplexität der Gesellschaft. Bei vorwiegend segmentärer Differenzierung integriere die Gesellschaft sich durch ein inhaltlich-gemeinsames Kollektivbewußtsein in der Form moralischer Regeln, auf deren Verletzung sie repressiv reagiere. Durch funktionale Differenzierung werde die Gemeinsamkeit der Kollektivvorstellungen aufgelöst, und an ihre Stelle träte eine ›organische‹ Solidarität, die nach Art eines Organismus den Zusammenhalt verschiedenartiger Teile ermögliche. Das Recht werde dann von *repressiven* auf *restitutive* Sanktionen umstrukturiert, die nur noch Schaden zu beheben und dadurch die Funktionsfähigkeit der Teile wiederherzustellen, aber nicht mehr Verletzungen des Kollektivbewußtseins zu rächen trachten und keine *colère publique* mehr erfordern, dafür aber soziale Differenzierung und ausreichende Spezifikation der Teilsysteme als Voraussetzung der Schadensbegrenzung

11 Es gibt natürlich Ausnahmen. Die für die liberale Staats- und Gesellschaftslehre wichtigste Ausnahme liegt in der Institution der *Grundrechte*. Deren unmittelbarer Bezug zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft tritt freilich nicht in der klassischen Dogmatik, sondern erst in der rechtssoziologischen Analyse ans Licht. Vgl. NIKLAS LUHMANN, Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie. Berlin 1965.

12 Vgl. DURKHEIM, a. a. O., hierzu besonders S. 177 ff.

und Schadensberechnung. DURKHEIM meint, eine solche Umstrukturierung empirisch feststellen und durch Nachweis der Kovariation von Gesellschaftsstruktur und Recht zugleich deren Zusammenhang verifizieren zu können – dem Anspruch nach empirische Rechtssoziologie auf der Ebene des Großsystems der Gesellschaft.¹³

Empfänglich geworden für das Problem strukturell zugelassener Komplexität, sehen wir auch in DURKHEIMS Rechtssoziologie darin die zentrale Fragestellung. Ausschlaggebend für DURKHEIM ist die Art der Systemdifferenzierung und erst sekundär, mit ihr aber fest verbunden, die Form des Rechts. Das Rechtsproblem wird, ausgehend von der Frage der Abwicklung von Rechtsverstößen, in einem sehr zentralen Aspekt erfaßt,¹⁴ wiederum aber nur einseitig und dadurch unzulänglich behandelt. Restitutive Sanktionen sind zwar variabler, spezifischer dosierbar und damit auch anpassungsfähiger als repressive Sanktionen, sofern sie jeden Rechtsverstoß nach Maßgabe seiner jeweiligen Folgen zu beurteilen erlauben; aber dieser Gewinn an Elastizität und Zulassung von Alternativen ist nur einer von vielen, die das Recht moderner Gesellschaften leisten muß.

Die Zusammenstellung der Ausprägungen, die das rechtssoziologische Interesse bei MARX, MAINE und DURKHEIM erfährt, beruht auf der Einheit einer tief liegenden, noch unzureichend artikulierten evolutionären Fragestellung. Sie zeigt zugleich, daß das jeweils leitende theoretische (und nicht immer nur theoretische) Interesse nur Teilaspekte belichtet, deren Ergänzungsbedürftigkeit gerade im Vergleich offenkundig wird. Nicht anders geht es, wenn wir weiter Umschau halten und auf *Max Weber* stoßen.

Hält man sich zunächst an die als ›Rechtssoziologie‹ herausgegebenen [17]Bruchstücke des WEBERSchen Gesamtwerks,¹⁵ tritt bei aller Fülle des historischen Details eine leitende Erkenntnisabsicht zutage: die Frage nach der Rationalisierung als Grundzug der europäischen und besonders der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung. Die ›Entzauberung der Welt‹, die Herstellung eines rationaleren Weltverhältnisses und namentlich die Einrichtung einer ›kapitalisti-

13 In der neueren Forschung hat diese These sich erhebliche Kritik und weitreichende Modifikationen gefallen lassen müssen. Siehe vor allem RICHARD D. SCHWARTZ/JAMES C. MILLER, *Legal Evolution and Societal Complexity*. The American Journal of Sociology 70 (1964), S. 159–169.

14 Wir werden im nächsten Kapitel sehen, daß in der Tat die Frage der Abwicklung von Enttäuschungen für die Rechtsbildung grundlegende Bedeutung hat. Vgl. S. 41 f, 53 ff. Bei DURKHEIM selbst rutscht die Begründung ab in eine rein physiologische Behandlung des Enttäuschungserlebnisses (a. a. O., S. 64 f.)

15 Siehe: Rechtssoziologie. (Hrsg. JOHANNES WINCKELMANN) Neuwied 1960; und ferner die entsprechenden Passagen in: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Studienausgabe, Köln–Berlin 1964.

schen» Wirtschaft haben ihre Voraussetzungen und Konsequenzen im Recht. Das Recht muß von primär materialen (ethisch inhaltlich festgelegten, eudaimonistischen oder utilitarischen) auf primär formale (begrifflich abstrakt präzisierte, verfahrensmäßig optimal praktikierbare) Qualitäten umgebaut werden.

Was damit gemeint ist, ergibt sich nicht zureichend aus den etikettierenden Begriffen «formal» und «material». Man könnte mit diesen Kennzeichnungen eben-
sogut eine Gegentendenz behaupten, die im zunehmenden Abbau ritualistischer Formalismen zugunsten eines materiell-elastischen, an unvorhersehbare Situationen besser anpaßbaren Rechts bestehe. WEBER hat dagegen eine Entwicklung im Auge, die das Gefüge der Rechtsnormen zunehmend ausdifferenziert und verselbstständigt, das heißt von der Verquickung mit anderen gesellschaftlichen Strukturen und Erwartungen ablöst und im Interesse spezifischer Funktionen präzisiert. Dadurch werden Elemente der persönlichen Willkür in der Rechtshandhabung (Kadijustiz) und Bindungen an traditional überlieferte, für Außenstehende nicht einsichtige Sitten und Moralvorstellungen kleiner Gruppen abgestreift. Nur so ist es möglich, langfristige und weiträumige Investitionen auf rechtlich zuverlässig gesicherte, berechenbare Chancen zu stützen; nur so können lange, komplex verzweigte Ketten von Zweck/Mittel-Beziehungen organisiert und in jedem Glied gegen Ausfälle abgesichert werden. Kurz: dem einzelnen müssen abstrakter berechenbare Chancen gesichert werden, deren Berechenbarkeit auch in einer komplexer werdenden gesellschaftlichen Umwelt noch standhält und für ältere Formen konkreten Vertrauens und enger Situations- und Menschenkenntnis einspringt. Erst in ein so umstrukturiertes Recht können dann sekundär wieder Wohlfahrtszwecke eingebaut werden, deren Erfüllung, wie man heute deutlich sieht, die berechenbare Maschinerie gesetzlich programmierter Verwaltung voraussetzt.

Sehr leicht lassen sich von hier aus Verbindungslinien zu den bereits referierten rechtssoziologischen Analysen ziehen – etwa zum Thema der durch Eigentum zuverlässig gesicherten Entscheidungskompetenz; zum Thema des Vertrags, der Variabilität ohne Präzisionsverlust und Verkehr zwischen relativ Unbekannten ermöglicht; oder zum Thema der sozialen Differenzierung, die zunehmende Spezifikation und Unpersönlichkeit der Rechtsmechanismen und Begrenzung des Sanktionsmechanismus auf Schadensausgleich erfordert. Auch die WEBERSchen Analysen, die in ihrem konkreten Material reicher sind, als hier wiedergegeben werden kann, [18]akzentuieren nach Maßgabe ihres leitenden Interesses einseitig und sind überdies in ihrem theoretischen Fundament unzureichend durchdacht. Vor allem fehlt eine von der Einzelhandlung ablösbare Konzeption gesellschaftlicher Rationalität.

Um so mehr beeindruckt, daß *Talcott Parsons* die Möglichkeit sieht, sowohl bei DURKHEIM als auch bei WEBER Ansatzpunkte für eine allgemeine soziologi-

sche Theorie aufzudecken, die sich als generalisierte Rechtssoziologie bezeichnen läßt, da sie soziale Systeme von der Unerläßlichkeit ihrer normativen Struktur her zu bestimmen versucht. Es lohnt sich daher, DURKHEIM und WEBER nochmals mit den Augen PARSONS' zu betrachten.¹⁶

PARSONS betont, daß die gedanklichen Positionen, die DURKHEIM und WEBER vorfanden, allesamt dem Recht nicht hätten gerecht werden können und daß gerade an diesem Problem die ersten Grundlagen einer eigenständigen soziologischen Theorie sich kristallisiert hätten. Der Utilitarismus sei von seinem naturhaft-individualistischen Interessenstandpunkt aus unfähig gewesen, das Problem der 'Aggregation' sozialer Werte zu lösen. Dem setze DURKHEIM die These der objektiven Realität sozialer Normen entgegen. Weder die materialistische Gesellschaftsauffassung noch die gestalthaft-idiographische Geschichtsauffassung hätten den allgemeinen Zusammenhang von Normen und Interessen begreifen können. Dem setze WEBER eine Analyse des sozialen Handelns und auf ihrer Grundlage gebildete Idealtypen entgegen. In beiden Fällen sei es darauf angekommen, die vorgängige Regelung des Handelns durch Normen zu erkennen und das Recht nicht auf eine minimale Zwangsordnung, auf einen ideologischen Ausdruck materieller (also selbst nicht schon normativ regulierter, sondern 'ursprünglicher') Interessen oder auf einen Gegenstand historisch-hermeneutischer Auslegung zu reduzieren.

Über den Befund einer eigenständigen sozialen Realität normativen Sollens, die differenzierte Sozialordnungen integriert und nicht nur das Normalverhalten, sondern auch abweichendes Verhalten, ja sogar 'anomisches' Verhalten bis zum Selbstmord hin mitbestimmt, ist DURKHEIM nicht hinausgekommen. Vor allem gelang ihm keine Präzisierung des Rechtsbegriffs. Unter dem Einfluß DURKHEIMS verfließen daher besonders bei französischen Autoren (und in anderer Weise bei PARSONS selbst) Rechtssoziologie und allgemeine soziologische Theorie ineinander.¹⁷

16 Vgl. als volle Explikation des PARSONSSchen Argumentes TALCOTT PARSONS, *The Structure of Social Action*. New York 1937. Ferner DERS., *The Place of Ultimate Values in Sociological Theory*. *The International Journal of Ethics* 45 (1935), S. 282–316, und mit besonderer Blickrichtung auf die Rechtssoziologie DERS., *Unity and Diversity in the Modern Intellectual Disciplines. The Role of the Social Sciences*. In: DERS., *Sociological Theory and Modern Society*. New York 1967, S. 166–191.

17 Vgl. die aus dem Nachlaß herausgegebene Schrift: EMILE DURKHEIM, *Leçons de sociologie, physique des mœurs et du droit*. Paris 1950; RENÉ HUBERT, *Science du droit, sociologie juridique et philosophie du droit*. *Archives de philosophie du droit et de sociologie juridique*, 1931, S. 43–71 (insbes. 55 ff); ferner kommentierende Bemerkungen zu dieser Tendenz von FRANÇOIS TERRÉ, *La sociologia giuridica in Francia*. In: RENATO TREVES (Hrsg.), *La sociologia del diritto*. Mailand 1966, S. 303–343 (310 ff).

Umgekehrt scheint es bei WEBER zu liegen. Seine Rechtssoziologie hat [19]prägnantere Form gewonnen, nimmt aber in dieser engeren Fassung den theoretischen Beitrag WEBERS zu einer soziologischen Konzeption des Rechts nicht auf.¹⁸ WEBERS 'Rechtssoziologie' ist nicht WEBERS Rechtssoziologie.¹⁹ Seine eigentliche Leistung liegt im radikalen Rückgang auf einen subjektbezogenen Handlungsbegriff. Menschliches Handeln wird nicht mehr ontisch-naturhaft-merkmalsmäßig beschrieben, sondern durch 'gemeinten Sinn' definiert, also verstanden als etwas, das vom handelnden Subjekt erst identifiziert werden muß. Gewählt vom Subjekt, ist alles Handeln zunächst kontingent; es könnte auch anders sein. Damit wird es möglich und notwendig, soziale Ordnung nicht mehr als Einschränkung einer auf Bedürfnisse bezogenen Freiheit zu begreifen, sondern als Einschränkung eben jener Kontingenz des Handelns, als Reduktion, die sich selbst motiviert, sobald ein Handelnder den gemeinten Sinn seines Handelns auf das Handeln anderer bezieht und dadurch verstehbar festlegt. WEBER aber antwortet auf das Kontingenzproblem in erkenntnistheoretischen Zusammenhängen mit dem neukantianischen Begriff der Kultur, die der Handelnde wertend akzeptiert, und in der Soziologie in alter Weise mit dem Herrschaftskonzept; die Möglichkeit, von hier aus eine soziologische Theorie normativen Sollens zu entwickeln,²⁰ blieb zunächst ungenutzt.

Um eine solche Entwicklung in Gang zu bringen, war eine seltsame, befremdliche Behauptung nötig, nämlich die, daß DURKHEIM und WEBER im Grunde dieselbe soziologische Theorie verträten. Diesen Einfall hatte PARSONS, und er wußte ihn fruchtbar zu machen. Über die wissenschaftsgeschichtliche Angemessenheit der PARSONSSCHEN DURKHEIM- und WEBER-Interpretation braucht hier nicht geurteilt zu werden. In dem Bemühen, eine Konvergenz nachzuweisen, fand PARSONS Motiv und Material für eine eigene soziologische Theorie, die den DURKHEIMSCHEN Normrealismus und den WEBERSCHEN Sinnssubjektivismus transzendieren, also von vornherein auf einem höheren Abstraktionsniveau angesiedelt werden mußte.

18 Vgl. auch die Kritik der WEBERSCHEN Rechtssoziologie bei GEORGES GURVITCH, Grundzüge der Soziologie des Rechts. Neuwied 1960, S. 37 ff, als zu eng, zu sehr an die Rechtsdogmatik anschließend. Anders urteilt TALCOTT PARSONS, Wertgebundenheit und Objektivität in den Sozialwissenschaften. Eine Interpretation der Beiträge Max Webers. In: Max Weber und die Soziologie heute. Verhandlungen des 15. Deutschen Soziologentages, Tübingen 1965, S. 39–67 (54 ff), der WEBERS Rechtssoziologie eine zentrale Stellung in seinem Gesamtwerk einräumt.

19 Was sich zum Beispiel daran ablesen läßt, daß er in seiner 'Rechtssoziologie', a. a. O. (1960), S. 53 ff, an der Trennung von soziologisch-empirischem und juristisch-normativem Rechtsbegriff festhält, die er mit seinem Handlungsbegriff selbst unterläuft.

20 Siehe weiterführend unten S. 40 ff.

PARSONS bezieht die Objektivität des gesellschaftlichen Normgefüges [20] à la Durkheim auf die Kontingenz subjektiven Handelns à la Weber. Sobald mehrere Handelnde, die je ihren Handlungssinn subjektiv wählen können, in einer Situation in bezug aufeinander handeln wollen, müssen, so lautet die zentrale These, die wechselseitigen Verhaltenserwartungen integriert sein, und dies geschehe mit Hilfe der Stabilität dauerhafter, lernbarer, verinnerlichungsfähiger Normen. Anders könne die ›doppelte Kontingenz‹ der Sinnbestimmung zweier Subjekte nicht überwunden, die ›Komplementarität‹ der Erwartungen nicht hergestellt werden.²¹ Jede dauerhafte Interaktion setze mithin Normen voraus und könne ohne sie nicht System sein.

Wie weit trägt dieses Argument? Und was ist mit der Rechtssoziologie geschehen?

Das Argument überzeugt als funktionale Begründung der Unentbehrlichkeit von Normen in sozialen Systemen. Es wird jedoch überzogen, wenn PARSONS nach anfänglicher Unsicherheit²² heute behauptet, daß die Struktur sozialer Systeme aus normativen Erwartungen bestehe,²³ womit andersartige Strukturen aus dem sozialen System ausgeschlossen sind. Diese Auffassung zwingt zu einem funktional-analytischen, auf normbezogenes Handeln reduzierten Begriff des sozialen Systems, dessen Einseitigkeit nicht mehr in der Soziologie, sondern nur noch in einer allumfassenden Handlungswissenschaft korrigiert werden kann. Die Frage nach dem Verhältnis normativer zu anderen (z. B. kognitiven) Strukturen wird damit aufgelöst in die Frage nach den Beziehungen verschiedener analyti-

21 Siehe vor allem die grundsätzlichen Formulierungen in: TALCOTT PARSONS/EDWARD A. SHILS (Hrsg.), *Toward a General Theory of Action*. Cambridge/Mass. 1951, S. 14 ff, 105 ff. Zu kritischen Verfeinerungen dieser These Näheres unten S. 33 ff.

22 Vgl. z. B. PARSONS/SHILS, a. a. O., S. 105: «... *this common culture, or symbol system* (das die Komplementarität des Erwartens gewährleiste), *inevitably possesses in certain aspects (!) a normative significance for others*» – eine für PARSONS' Stil bezeichnende, strategisch plazierte Unschärfe, die die Aussage so weit abschwächt, daß offenbleibt, wie weit die normative Komponente in der Struktur sozialer Systeme reicht.

23 Siehe z. B. TALCOTT PARSONS, *Durkheim's Contribution to the Theory of Integration of Social Systems*. In: KURT H. WOLFF (Hrsg.), *Emile Durkheim, 1858–1917*. Columbus/Ohio 1960, S. 118–153 (121 f): «*The structure of a society, or any human social System, consists in (is not simply influenced by) patterns of normative culture which are institutionalized in the social System and internalized (though not in identical ways) in the personalities of its individual members.*» Der Grund dieser Gleichsetzung von Norm und Struktur wird von Kritikern oft verkannt, z. B. von JOACHIM E. BERGMANN, *Die Theorie des sozialen Systems von Talcott Parsons. Eine kritische Analyse*. Frankfurt 1967. Er liegt in der Ausarbeitung der allgemeinen Theorie des Handlungssystems, die es PARSONS ermöglicht, sich das soziale System (im Unterschied zur Kultur, zur Persönlichkeit und zum Organismus) als auf integrative Funktionen spezialisiert und deshalb als normativ strukturiert vorzustellen. Andersartige Strukturen gehören für PARSONS in andere Teilsysteme des gesamten Aktionssystems.